



Deutsche Segelflugmeisterschaften der Frauen 2012

AUSSCHREIBUNG

1. Zweck der Segelflugmeisterschaften

- 1.1 Ermittlung der Deutschen Segelflugmeisterinnen in der Club,- Standard- und 15m-Klasse.
- 1.2 Qualifikation für die Segelfluggnationalmannschaften der Frauen sowie für die Teilnahme an den Segelflug Weltmeisterschaften 2013 und den Deutschen Segelflugmeisterschaften in den jeweiligen Klassen.
- 1.3 Förderung des Streckensegelfluges. Die Meisterschaft wird bei der IGC-Ranking-Liste registriert.
- 1.4 Förderung des Nachwuchses im Leistungssegelflug.

2. Veranstalter/Ausrichter

Veranstalter ist die Bundeskommision Segelflug/Motorsegelflug des Deutschen Aero-Club
Ausrichter ist der SFC Ulm e.V.

3. Ort und Termine

- 3.1 Ort: Flugplatz Erbach, Baden-Württemberg
- 3.2 Termine:

Meldeschluss:	Samstag	31.03.2012
Anreise	Ab Samstag	26.05.2012
Trainingsmöglichkeit:	Ab Samstag	26.05.2012
Anmeldung/Technische Abnahme/Dokumentenkontrolle	Samstag – Montag	26.05. - 28.05.2012 bis 19.00 Uhr
Pflichttraining	Dienstag	29.05.2012
Eröffnungsfeier	Montag	28.05.2012 20.00 Uhr
Eröffnungsbriefing	Dienstag	29.05.2012 09.30 Uhr
1. Wertungstag	Mittwoch	30.05.2012
letzter Wertungstag	Freitag	08.06.2012
Abschlussfeier	Freitag	08.06.2012 20.00 Uhr
Siegerehrung *	Samstag	09.06.2012 11.00 Uhr

* Wenn bis zum 08.06.2012 in einer Klasse keine 4 Wertungstage erreicht wurden, wird am 09.06.2012 für alle Klassen ein Wettbewerbstag angesetzt. Die Siegerehrung erfolgt in diesem Fall am 09.06.2012 abends.

Die Teilnahme an der Eröffnungsfeier, dem Eröffnungsbriefing und der Siegerehrung ist für alle Teilnehmerinnen verbindlich!

4. Grundlagen, Sport- und Betriebsregeln

- 4.1 Alle gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen für den Luftverkehr, die die Meisterschaft betreffen sowie die Satzung des DAeC, und die S.B.O.
- 4.2 Sporting Code, Sektion 3, Klasse D, der F.A.I. Ausgabe 2011
- 4.3. Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften der Bundeskommission Segelflug des DAeC (SWO), in der zum Wettbewerbsbeginn aktuellen Fassung (siehe www.daec.de/se zum Download) mit folgenden Hinweisen/Ergänzungen:
 - 4.3.1 Wenn in einer Klasse weniger als 10 Teilnehmerinnen in der 1. Tagesaufgabe gewertet werden, so wird diese Klasse nur als Wettbewerb und nicht als Dtsch. Meisterschaft ausgeflogen (SWO Pkt. 5.1)
Sollten weniger als 5 Teilnehmerinnen in einer Klasse melden, findet in dieser Klasse auch kein Wettbewerb statt.
 - 4.3.2 Jede Teilnehmerin ist für die Dokumentation ihrer Wettbewerbsflüge selbst verantwortlich.
Das Abflugverfahren und die Beurkundung der Wendepunkte erfolgt mittels GNSS-Flugrekorder.
Erlaubt sind die Systeme, die bis 31.03.2012 von der IGC zugelassen sind. Die Teilnehmerinnen bringen entsprechende Systeme zur Meisterschaft mit und vermerken auf dem Meldeformular, welches System sie benutzen werden; ggf. ist auf Anforderung die erforderliche Auswerte-Software mit zugehörigen Kabeln mitzubringen.

Als Backup ist nur ein zweiter IGC zugelassener GNSS-Flugrekorder zulässig.
 - 4.3.3 Das Abflugverfahren erfolgt über eine Abfluglinie (SWO Pkt. 9.4.2.2).
Das Anflugverfahren erfolgt über einen Zielkreis (SWO Pkt 9.7.2)
 - 4.3.4 Jeglicher Einflug in Lufträume, die eine Freigabe erfordern, ist untersagt und wird entsprechend SWO Pkt. 10 bestraft.
 - 4.3.5 Motorisierte Segelflugzeuge (Eigenstarter oder sog. Turbos) dürfen teilnehmen. Sie müssen über eine in den GNSS-Flugrekorder integrierte Datenaufzeichnung des Antriebes verfügen (ENL im GNSS-FR).
 - 4.3.6 Es wird ausschließlich im Flugzeugschlepp oder im Eigenstart gestartet.
 - 4.3.7 Ggf. weitere Änderungen der Wettbewerbsordnung, die auf Beschlüssen der Bundeskommission Segelflug im DAeC beruhen und für diese Meisterschaft rechtswirksam sind, werden bis spätestens zum Eröffnungsbriefing bekannt gegeben.
- 4.4 Diese Ausschreibung des Veranstalters u. ggf. Nachträge.
- 4.5 Die Ausführungsbestimmungen, die der Ausrichter erlässt.
- 4.6 Die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im Eröffnungsbriefing, die für die gesamten Meisterschaften gelten, sowie die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im täglichen Briefing.

- 4.7 Es gilt die jeweils aktuelle Anti-Doping-Ordnung des DAeC (ADO), die Anlage dieser Ausschreibung ist, und damit der nationale Anti-Doping-Code (NADA-Code), insbesondere Artikel 9k des NADA-Codes, der besagt: *Bei Einzelsportarten führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.*

Die ADO, ihre Anhänge, der NADA-Code, die Verbotsliste, die Beispielliste erlaubter Medikamente, der Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen inkl. Antragsfristen sowie Ausnahmeanträge sind auf der DAeC-Homepage unter folgendem Link veröffentlicht und gelten ebenfalls als Anlage dieser Ausschreibung:

<http://www.daec.de/sport/antidoping.php>

Die Verantwortlichkeit aller teilnehmenden Pilotinnen zur Einhaltung der Anti-Doping-Regeln bleibt auch mit dieser Information unberührt.

5. Klassendefinition: Segelflugzeug und Gerät

- 5.1 Club-Klasse gemäß Punkt 3.1.5. Segelflugwettbewerbsordnung
- 5.2 Standard-Klasse gemäß Punkt 3.1.4. Segelflugwettbewerbsordnung
- 5.3 15m-Klasse gemäß Punkt 3.1.3. Segelflugwettbewerbsordnung
- 5.4 In der Standard- und 15m-Klasse darf auch mit einem Flugzeug der 18m-Klasse geflogen werden, in der Standard-Klasse allerdings nur mit einem Flugzeug mit starrem Profil. Pro zusätzlichem Meter Spannweite wird ein Malus von einem Prozent erhoben
- 5.5 Besonders hingewiesen wird auf den Pkt. 4.2 der Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften wie folgt:
"Die Sorgfaltspflicht für die Verkehrssicherheit des Gerätes, für das Vorhandensein der gesetzlichen und vom Veranstalter geforderten Unterlagen und für die Einhaltung der Klassenmerkmale liegt beim Teilnehmer."

6. Teilnehmerinnen

- 6.1 Eine gültige FAI-Sportlizenz wird auf dieser Meisterschaft nicht gefordert. Die Teilnehmerin muss ihre Mitgliedschaft im DAeC per Meldeformular durch ihren zuständigen DAeC-Landesverband bestätigen lassen. Die fliegerische Qualifikation der eingeladenen internationalen Teilnehmerinnen wird bei der Anmeldung überprüft.
- 6.2 Bei Teilnehmerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss das Meldeformular auch durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- 6.3 Die gesamte Teilnehmerzahl beträgt ca. 55.
- 6.4 Die Teilnahmeberechtigungen sind in der Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften geregelt. Die Liste, der für diese Meisterschaft qualifizierten Teilnehmerinnen ist auf der Homepage des DAeC im Bereich der Bundeskommission Segelflug veröffentlicht (www.daec.de/se)

6.5 Die Verantwortlichkeit aller teilnehmenden Luftfahrzeugführerinnen nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt durch die Sportregeln und die Vorgaben der Wettbewerbsleitung unberührt.

7. Meldungen

7.1 Meldeschluss : 31.03.2012 - Poststempel.

7.2 Teilnehmermeldungen müssen auf dem beiliegenden Meldeformular erfolgen.

7.3 Meldungen unter Vorbehalt werden nicht anerkannt.

7.4 Die Teilnehmermeldungen müssen über den zuständigen Landesverband an den Deutschen Aero Club, Büro der Bundeskommission Segelflug geschickt werden.

7.5 Unvollständige Meldungen sind ungültig.

7.6 Meldungen werden erst mit Eingang der Meldegebühr wirksam.

7.7 Alle Teilnehmerinnen sind verpflichtet mit der Meldung die Athletenvereinbarung und Schiedsvereinbarung gemäß DAeC-Anti-Doping-Ordnung unterschrieben beim Veranstalter mit einzureichen. Sonst ist die Meldung unvollständig und es gilt Pkt. 7.5.

7.8 Für den rechtzeitigen Versand der Ausschreibungen an die für die Meisterschaft qualifizierten Teilnehmer und die anschließende Bestätigung sowie Kontrolle der Vollständigkeit der Anmeldungen und deren rechtzeitigen Versand bis zum Meldeschluss an den Veranstalter sind die betreffenden DAeC-Landesverbände zuständig.
Für die Inhaber eines Festplatzes ist der Veranstalter zuständig.

8. Teilnehmermeldegebühr

8.1 Die Meldegebühr beträgt je Teilnehmerin EUR 300,00

8.2 Die ermäßigte Meldegebühr beträgt für teilnehmende Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten, Schüler, Auszubildende sowie für Wehr- und Ersatzdienstleistende EUR 200,00 eine entsprechende Bescheinigung ist dem Meldeformular beizufügen.

8.3 Die Meldegebühr ist zeitgleich mit der Meldung zu überweisen auf das Konto des

<u>Kontoinhaber:</u>	Sportfliegerclub Ulm e.V.
<u>Kreditinstitut:</u>	Sparkasse Ulm
<u>Konto:</u>	168 519
<u>BLZ:</u>	630 500 00
<u>Kennwort:</u>	DSMF 2012 Ulm + Name + WBK

9. Schriftwechsel

9.1 Der Schriftwechsel, die Meldung betreffend, ist zu führen mit:

Deutscher Aero Club
Bundeskommission Segelflug

Hermann-Blenk-Str. 28
38108 Braunschweig
Tel.: 0531-23540-52

Fax: 0531-23540-11
Email: segelflug@daec.de

- 9.2 Der Schriftwechsel, die Organisation betreffend, ist zu führen mit SFC Ulm e.V.
Herrn Georg Unseld
Binsengeweg 29; 89079 Ulm
Tel.: 07305 – 76 96 priv.
Mobil: 0 171 – 60 35 801
Email: unseld.beratung@unseld.com

Wettbewerbsleiter: Ulrich Pfundmeier
Sportleiter: Georg Unseld

11. Haftung und Rechtsweg

Die Teilnehmerin/verantwortliche Luftfahrzeugführerin erklärt mit Abgabe der Meldung, dass sie - außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter und dem Ausrichter sowie deren Organen und Erfüllungsgehilfen verzichtet. Dieser Verzicht gilt nicht so weit und in der Höhe, als ein Versicherer einen Anspruch anerkennt und begleicht.

Die Teilnehmerin erklärt ferner für sich und ihre Mannschaft, dass sie die Vorschriften der Ausschreibung in allen Punkten anerkennt.

Soweit die Teilnehmerin mit einem in fremdem Eigentum stehenden Flugzeug am Wettbewerb teilnimmt, erklärt der Eigentümer des Flugzeuges, dass er mit der Haftungsbeschränkung für Ansprüche wegen eines Schadens an seinem Flugzeug einverstanden ist. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

gez. Dr. Meike Müller
Vorsitzende der Bundeskommission Segelflug/Motorsegelflug

gez. Ulrich Pfundmeier
Wettbewerbsleiter

Anlage:

- Meldeformular A
- Athletenvereinbarung ADO: B
- Schiedsvereinbarung ADO: C

MELDEFORMULAR

Deutsche Segelflugmeisterschaften der Frauen 2012 in Ulm

Dieses Meldeformular muss über den zuständigen Landesverband an den DAeC geschickt werden.
Meldeschluss Bundeskommision Segelflug 31. März 2012 (Poststempel)

Bitte leserlich ausfüllen!

1. Segelflugzeugführerin:

Name, Vorname:.....Geb.-dat:.....

Str./PLZ/Ort:

Telefon:Mobil:.....

Email:IGC-Ranking-ID:.....

Landesverband: Verein:

2. Meldegebühr (Nachrücker erst nach Bestätigung)

- Ich habe die Nennggebühren in Höhe von EUR 300,00 / 200,00 auf das nachstehende Konto überwiesen:
Bankverbindung: Kreditinstitut: Sparkasse Ulm; Kto: 168 519; BLZ: 630 500 00
- Anlagen Bescheinigung gemäß Ausschreibung Pkt. 8.2 für die ermäßigte Meldegebühr

3. Segelflugzeug

Muster: Club-Kl. Standard-Kl. 15m-Kl.

Startdurchführung: Eigenstart F-Schlepp

Flugzeug Kennzeichen Wettbewerbskennzeichen

Eigentümer

Muster des GNSS 1.....
Bitte Hersteller, Typ und Seriennummer des Haupt Flight-Recorders angeben

Muster des GNSS 2

4. Erklärung

Die Teilnehmerin bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erklärt für sich und seine Mannschaftshelfer sowie dem Flugzeugeigentümer, dass die in der Ausschreibung genannten Meisterschaftsregeln, die Anweisungen der Wettbewerbsleitung bzw. die Entscheidungen der Jury anerkannt werden und dass die Veranstalter, der Ausrichter und deren Helfer von der Haftung gemäß Pkt. 11 der Ausschreibung freigestellt sind.

.....
Ort/Datum Unterschrift der Teilnehmerin (od. des gesetzlichen Vertreters)

.....
Ort/Datum Unterschrift des Flugzeugeigentümers

Bescheinigung des Landesverbandes: Der o.g. Segelflugzeugführer ist als Mitglied gemeldet und qualifiziert.

.....
Ort/Datum
Unterschrift und Stempel

Athletenvereinbarung

Anti-Doping

Der Deutscher Aero Club e.V.
Hermann-Blenk-Strasse 28
38108 Braunschweig,

im folgenden DAeC genannt

und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

(im folgenden Athlet)

schließen folgende

Anti-Dopingvereinbarung

Präambel

Der DAeC hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und World Anti Doping Agency (WADA) und der Fédération Aéronautique Internationale (FAI).

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie FAI und DAeC angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DAeC und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

- **2. Doping**

- 2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem DAeC die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FAI, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DAeC in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der DAeC verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

- 2.2 Der Athlet

- a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

- b) bestätigt, dass

- - ihn der DAeC bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.

- - er vom DAeC auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DAeC auf seiner Website (www.daec.de) den Athleten hinweisen wird.

- c) bestätigt, dass er vom DAeC ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen worden ist. Für Rechtsbehelfsverfahren kann gem. § 38.2 der DISSportScho der CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) angerufen werden.

- **3.** Athleten, die an einer vom DAeC geförderten Maßnahme teilnehmen, sind im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gem. Art. 2 des jeweils gültigen Nationalen Anti Doping Codes der NADA bzw. der Anti Doping Ordnung des DAeC, gegen den World Anti-Doping Code oder die FAI Anti-Doping Rules & Procedures zur Erstattung der auf sie entfallenen Maßnahmekosten verpflichtet.

- **4. Beginn, Dauer, Ende**

- 4.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder DAeC noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)

Schiedsvereinbarung**Zwischen dem**

Deutschen Aero Club e. V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig

und

Athlet/in

Name: _____

Anschrift: _____

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.01.2008 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.“

Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.

Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) eingelegt werden.

Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)